



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LX. Von endlicher Execution/ und Vollenstreckung der Urtheilen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

sten auffß new unrechtmäßigen / und unerheblichen Ursachen zu der gewinnender Parthey Schaden begehrt werde / dan solchen falls executio sententiae nicht gehemmet / sondern gesuchter Restitution ungehindert vollenstreckt werden soll.

2. Wir wollen jedoch / daß alsdan der gewinnender Theil cautionem de restituendo, dafern es bey Verfolg der Sachen anders erkandt würde / præstiren solle.

3. Würde sich dan auch befinden / daß die Restitutio in integrum, ehe und bevor die Executio sententiae gesucht / nicht gebetten / und die pro restitutione vorbrachte Ursachen altiore indaginem erforderten / so soll gleichfals Executio præstita cautione de restituendo vorgehen / die Ursachen aber pro restitutione abseits gesetzt / und zu weiterer Ausführung facta executione verstattet werden.

## TITULUS LX.

Von endlicher Execution, und Vollenstreckung der Urtheil.

I.

**D**ieweil das fürnehmste Stück des Justiz-Wesens an der Execution gesprochenen Urtheil  
gelegen/



gelegen / und wir gemeint seyn / der Justiz ihren starcken richtigen / unbehinderten Lauff zu lassen / das Recht in mügliche abhelfliche / und gedeyliche Wege schleunig / und außtrüglich zu befürderen / hierumb ordenen / setzen / und wollen wir / da eine Urtheil an unserm Fürstlichen Hoff-Gericht abgesprochen / und ergangen / davon innerhalb rechtlicher Zeit nicht gebühlich appellirt / oder / wo gleich appellirt / die Sache also dannoch gethan wäre / daß darab nach dieser unser / und gemeiner Reichs- auch der gemeinen rechten Ordnung / und Vernehmung / keine Appellatio könte / oder möchte statt haben / oder wo ja der deferirt / doch folgendes darauff renunciirt / oder dieselbe sonsten desert worden / daß in solchen Fällen die triumphirende / und obsiegende Parthey umb Execution, und Volleziehung der Urtheil bey unseren Hoff-Richter / und Assessoren Ansuchen / und Executoriales, oder Gebotts-Brieffe außbringen / und erlangen möge.

2. Und damit man wissen könne / in was Fällen der interponirten Appellation kein statt zu geben / sondern zu der Execution gestracks zu schreiten / so folgen dieselbe hernach:

I. Wan nach eröffneter / oder verkündeter Urtheil

3f

zehn



- zehn Tage verfließen / und darnach erst appellirt worden.
- II. Da die Partheyen auß freyer Willkühr / nicht gedrungen / noch gezwungen / fürhin gerichtlich angelobet / nicht zu appelliren / oder sonst außserhalb Gerichts sich dessen güthlich verglichen / und begeben hätten.
- III. In interdictis recuperandæ, aut adipiscendæ, & retinendæ possessionis, da allein in nudo possessorio momentaneo, als welches nicht plenum præjudicium gebähret / sondern per ordinarium possessorium, oder petitorium reparirt werden kan / außgesprochen.
- IV. Da erkandt ist / daß der Kläger in krafft eines fürbrachten Testaments / das an Schrifften / und Siegelen unverlezet / in des abgestorbenen Verlassenschafft soll immittirt / und eingesetzt werden.
- V. Da außgesprochen / daß ein Testament eröffnet werden soll.
- VI. Da ab executione, quæ fit juxta tenorem sententiæ, quæ transivit in rem judicatam, aut alias de jure exequenda est, wolte appellirt werden.
- VII. Wan die geforderte Schuld gerichtlich bekant /  
und



und darauff die Bezahlung gerichtlich beföh-  
len worden.

- VIII. In Sachen alimentorum, oder zuerkandter  
Leibs-Nahrung.
- IX. Von Urtheilen des Reichs / oder dieses Hoch-  
Stifts Steuern / und Contributionen / Item  
Zoll / Weg-Geld / und dergleichen anlangend.
- X. Da einer condemnirt wird pro jure publico,  
feu fiscali.
- XI. Wo einer tres conformes sententias erhalten.
- XII. Wan ein Beambter untrewer Verwaltung  
halber verdammet wird.
- XIII. Wan auff einem Vertrag / oder Zusage / so  
mit einem leiblichen Eyd beschworen / oder mit  
Hand gegebener Trew an Eyns statt belobt /  
und befestigt / erkandt ist.
- XIV. Da eine Parthey auff der anderen gerichtlich  
begehren / geschworen / daß man ihr schuldig /  
was sie gefordert / oder taxirt / oder sonst / was  
von ihr gefordert / daß sie solches bezahlt hätte.
- XV. Wan jemand nach gethaner Antwort der Sa-  
chen nicht abwarten / oder gebühlicher weise  
citirt / nicht hat erscheinen wollen / und darumb  
ex probatis des Kriegs ist niedergelegen.
- XVI. Von Befehlung einer Pfleg- oder Vormün-  
derschafft



derschafft / die auß erheblichen Ursachen nicht recusirt / oder verweigert werden könte.

XVII. Wan jemand gerichtlichen ist aufferlagt / etwas zu exhibiren / daß der Kläger will vindiciren.

XVIII. Wan der Appellant innerhalb 30. Tagen die Appellation nicht insinuirt / noch apostolos gebetten / oder an deren statt acta, vel actorum communicationem requirirt hat.

XIX. Wan der Appellans innerhalb 30. Tagen à tempore interpositæ appellationis pro præfigendo termino ad præstandum juramentum appellationis & videndum caveri de refundendis expensis, damno, & iudicatum solvendo nicht supplicirt.

XX. Wan jemand nach eröffneteter Urtheil Zeit zur Bezahlung / oder sonst der Urtheil genug zu thuen / gebetten hat.

XXI. Wan in Wechsel-Sachen in dem s<sup>pho</sup>, als auch bey denen Handels-Städten zc. 107. des R. I. de Anno 1654. enthaltener Casus sich begeben.

3. In obbeschriebenen Fällen / da nicht allein definitive, sondern auch da interlocutoriè gesprochen / soll



soll die Appellation refutirt / und nicht gestattet werden.

4. Sonsten in anderen Fällen soll es mit der Execution nach denen Kayserslichen Rechten / und dieser Ordnung gehalten werden.

5. Wan dan die Sache also / wie nechst vorsehet / beschaffen / und der in der Urtheil / oder bey deren Eröffnung angefertigter Terminus parendi sententiæ, & docendi de partitione abgelauffen / so sollen auff der obsiegender Parthey Anhalten / als bald Mandata Executorialia, an unsere Drosen / Ambt-Leuthe / Rentmeister / Vogräfen / Richter / und Vögdt / oder Gerichtshabere / da das Guht / darumb der Streit gewesen / und darüber das Urtheil ergangen / gelegen / oder die Person / wider welche geurtheilet / gefessen / angehalten / dieselbe auch von unserm Hoff-Richter / und Assessoren decernirt / und zugelassen werden.

6. Massen wir auch denenjenigen / welchen die Execution auffgetragen wird / ernstlich befehlen / daß sie dieselbige ohne Weigerung / Widerred / und Verzug / auch unangesehen einiger darwieder erzeugter Disputation (als wan vor sie die Executio nicht gehörig) auch ohne ferner recht- oder güthlich Verhör bey Vermeidung unserer Ungnad / und ange-



angedröheter Pön gestracks nachkommen / geleben / und Gehorsamb leisten sollen.

7. Wir wollen auch / daß diejenige / an welche solche Mandata Executorialia abgehen / bey ihrer gethaner Ampts-Verpflichtung / auch Verwirckung Pön / so denen Executorialibus einverleibt / ihre beschehene Executiones handhaben / und dafern die condemnirte Parthey nach beschehener Execution sich wieder in die Gühler / darin Immisio geschehen / mit Gewalt / oder gesuchten Practiquen eingewürcket / dieselbe ohne fernere Zwangs-Brieffe wieder darauß setzen / und im fall weiterer Opposition , geziemende und gebührende hülffliche Mittel von Ampts-wegen dagegen ohne ferneren Verzug vornehmen / und nichts deminder solche Gewalt / und Frevel an uns / und unsere Nachkommen zu gebührender Straff gelangen lassen sollen / wie dan auch dem Hoff-Berichts Fiscal hiermit befohlen wird / gegen solche Frevelere ihres Excessus halben / wie sich gebühret / unnachlässig / und schleunig zu verfahren.

8. Uns ist gleichwoll nicht zu entgegen / daß unser Hoff-Richter / und Assessores, dafern die bezahlende Summ hoch / also / daß der Debitor dieselbe auff einmahl kundbahrlich nicht bezahlen könnte /



te / bey jezigen schwehren Zeiten / und wosern der Beklagter nicht allbereits durch langwirige Rechtfertigung / und gebrauchte tergiversation übrige Zeit gehabt / mit möglichsten Fleiß versuchen / ob die Partheyen / welche ex judicato, oder sonst in instrumento exequibili die Hülffe erlangt / zur Gedult / und etwas Fristgebung behandelt werden können / nicht zweifelend / ein jeder werde sich dabey seines Christenthumbs erinnern / und mit seinen Nächsten / so weit nur immer möglich / vielmehr ein billiches Mittlendn tragen / als denselben in gänzliche Ruin schleunig zu setzen / gemeint seyn.

9. So viel die Vollenstreckung der Execution an sich selbst anreicht / soll es damit folgender massen gehalten werden / wan die Urtheil in actione reali auff Gühter / die der Kläger / als das seinig angesprochen / ergangen / und der condemnirter Theil in denen darzu angesetzten 14. Tagen / der Urtheil nicht nachkommen würde / sollen die Executores zu würcklicher Vollenstreckung solch Güht / oder Ding von dem Beklagten wegnehmen / und dem Klägeren zugestellt / und eingegeben werden.

10. Und wan in personali actione Vollenstreckung zu thuen / und Beklagter in ein gewiß Ding  
condem-



condemnirt / soll auch solche Execution auff das selbe Gūht / so weit und fern es vorhanden / vorgenommen / da aber Beklagter in ein gewiß Ding nicht verdammet / sondern nach gestalten Sachen die Executio in andere seine Gūhter zu vollenstrecken wäre / sollen alsdan zu erst die fahrende Gereide / und bewegliche Haab / und / wo die nicht so weit reichen könten / die liggende / und unbewegliche Gūhter / auch andere / so denen nach Recht / und Gewohnheit ähnlich / und verglichen werden / und dan des Beklagten geständige / und kendtliche Debitoren (es wäre dan / daß zu Rechte in sonderen Fällen ein anders versehen) gepfändet / und angegriffen / auch solche Pfande æstimirt / distrahirt / verkaufft / und umbgeschlagen / oder da sich kein Käuffer finden würde / dem Klägern in solutum angewiesen / und eingegeben werden.

II. Damit aber bey solchem Actu æstimationis, distractionis, Verkauf / und Umbschlag ein gewisser Modus gehalten werde / so wollen wir / daß dabey diese Bescheidenheit gebraucht werde / daß nicht alsofort zu den Instrumentis rusticis / Pferde / Ochsen / Schaaffe / Saat-Korn / Getreyde / und was zum Feldbau nöhtig ist / oder auch denen Sachen / welche ein jeder zu seiner Hanthierung / und Kunstgebrau-



gebrauchet / gegriffen werde / dardurch die Succumbentes dermassen zu Grunde gerichtet werden / daß der Schade hernach nicht wieder zubringen / auch dem Debitori alle Mittel / sich zu erhohlen / abgeschnitten werden / darumb solche Sachen nicht eher angegriffen werden sollen / es seye dan sonst von anderen fahrenden / oder liggenden Gühteren so viel nicht vorhanden / daß Kläger darauß seine Contentirung erlangen könne.

12. So viel aber Taxam des Korns / Butter / Käse / und dergleichen belangt / dessen kan man durch den wochentlichen Marck-Kauff / oder sonst leichtlich vergewissert werden.

13. Was andere fahrnuß betrifft / sollen die Executores ein / oder zwey unparthensche / und der Dingen erfahrne / verständige Leuthe mit dem Juramento æstimatorum belegen / und in krafft dessen dieselbe werdiren lassen / auch nach beschehener æstimation dem Klägeren zu seiner satisfaction zu schlagen / oder wan dem Klägeren dieselbe vor das æstimatum nicht anständig / zur subhastation schreiten / und demjenigen / so das mehrist davor biethet / hingeben / und das darauß gelösete Geld dem Klägern in Abschlag seiner Forderung abfolgen lassen.



14. Mit der Subhastation der mobilien soll es auff solchen Fall also gehalten werden / daß nemlich in dem Kirspel / da die Pfändung geschehen / und in den negst angelegenen ein / oder zwey Kirchen auff den folgenden Sonn- oder Feyertag vom Predigstuhl soll abgekündiget werden / daß etliche gepfändete fahrende Haab / oder bewegliche Güter mit Anzeig / was es vor Güter seyn / zu verkauffen / vorhanden / darzu männiglich / umb die gewehrde zu gelangen / daselbst ankommen möge / zu dero Behuff der Sambstag nachfolgend / so der nicht gebotten zu seyn / sonst aber der negstfolgender Wercktag / nach solcher Abkündigung anzusetzen / und wan solche Zeit ankommen / sollen die Pfändung von 9. bis umb 3. Uhren Nachmittags durch die Ampts- oder Gerichts-Diener / nach Befelch der Executoren / öffentlich zum Kauff außgebotten / und mit der Kerzen außgang denen gelassen werden / die am mehrsten darumb gebotten / doch daß in alle Wege der gepfändeter desselbigen Tages mit baaren Gelde den Vorgang haben soll.

15. Die Gerichts-Schreibere des Ohrts sollen diß protocolliren / und die Ampts- oder Gerichts-Diener auff das verkauffen / und umschlagen gute trewe Achtung geben / und bestes Fleisses daran



daran seyn / daß kein Betrug / und Hinterlistigkeit / auch gefährliche Practiquen darunter gebrauchet werden.

16. Würde sich aber zutragen / daß die Gühler auff den bestimbten Tag nicht verkaufft werden können / so sollen sie dem Kläger vor das æstimatum pretium adjudicirt werden / die er also anzunehmen schuldig seyn soll.

17. In vorberührter Pfändung / und Vollenzstreckung soll ferner diese Bescheidenheit gebraucht werden / daß solche Gühler angegriffen / und umbgeschlagen werden / so dem beklagten / und verlierenden Theil am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Klägeren zu Vollenzziehung der Urtheil gnug seyn.

18. Demnach uns aber vorkommen / daß etliche morosi Debitores, durch ihr böses Verwünschen / traduciren / und schmähen verursachen / daß zu den abgepfändeten Stücken kein Käufer sich an geben will / dieselbe aber dadurch sich der Execution in effectu sehr widersetzen / so sollen die Executores / und ihre Dienere darauff fleißig acht haben / und da sie davon etwas erfahren / uns / und unseren Successoren / oder dem Hoff-Gericht zu gebührender



der Straff bey ihren Ampts-Pflichten gehorsamblich denunciiren.

19. Wosern aber so viel Fahrnuß nicht vorhanden / daß der Glaubiger davon bezahlt werden könne / soll alsdan erst zu den liggenden Gühteren / und anderen so in Rechten denselben gleich gehalten werden / gegriffen / und Klägeren dieselbe eingethan werden / und soll dem Klägeren / oder Creditori frey stehen / ob er das liggende Guht in causam pignoris besitzen / und so lang genießlich gebrauchen wölle / biß er auß der Abnützung seiner Forderung befriediget werden möge / in welchen Fällen sonderlich darauff gesehen werden solle / daß gleichwoll die Gühter / und das Gehölz nicht verwüestet / sondern mit nicht wenigern Fleiß / als von einem jeden bono , & diligenti Patrefamilias das seinige bestellet / auch dem Schuldener jährliche Rechnung abgelegt / und justificirt werde / in deren Verweigerung aber ist ein Curator solchen Gühteren ex Officio zu præstirung dessen alles vorzusetzen.

20. Würde dan der Kläger bedencfens tragen / das eingetragene Guht auff solche Weise zu besitzen / wie er dan wider seinen Willen darzu nicht getrungen werden kan / so soll das verholffene Guht durch



durch die Gerichte / darunter es gelegen / entweder umb baar Geld / oder auch auff tage-zeit dem rechten / und gemeinen Werth nach / wie des Ohrts die Gühter auff die Zeit gültig / taxirt / und darumb verkaufft / oder dem Creditori, oder gewinnenden Theil erb- und eigenthümblich zugeschlagen / bey der Tax aber / wie vorherührt / nur allein darhin gesehen werden / wie man die Gühter ins gemein / nach Gelegenheit der Zeit in genere zu kauffen / und zu verkauffen pflegt / nicht aber / was sie etwa / und insonderheit die Gebäwe als new gekostet haben mögen.

21. Würde aber der gewinnender Theil gerne sehen / daß darnach zu dem medio subhastationis geschritten würde / so kan dasselbige auch geschehen / derogestalt / daß das Guht öffentlich angeschlagen / feil gebotten / und auff darzu bestimbten Tag bey der Kerzen verkaufft / und auff vorgehende licitation demjenigen / welcher das mehrste darauff gesetzt / hingelassen / und dem Creditori davon das seinige ad concurrentem quantitatem bezahlt / und abgeführt werde.

22. Da sich aber nach geschעהener Subhastation kein Kauffmann finden will / soll es gehalten werden / wie oben art. 16. der beweglichen Gühter halber verordnet ist.

23. End:



23. Endlich wan die liggende Gühter nicht zu reichen / soll sich der Gläubiger an des Debitoris außstehende Schulden zu halten / und unter denselben die Election zu nehmen / befugt seyn.

24. Wan sich begeben / daß jemand in puncto executionis erschiene / und das gepfändete Gut vor sein eigen in Zeit der Verpfandung / oder darnach ansprechen würde / so sollen die verordnete Executores die Sachen an unseren Hoff-Richter / und Assessoren remittiren / und darüber derselben Erkandtnuß / und Bescheid erwarten.

25. Da die Executores gefährlicher / affectionirter / oder anderer Weiß unzümblich in executione modum excedirten / mag unsern Hoff-Richtern / und Assessoren solches vorgebracht werden / welche darauff nach Befindung rechtliches Einsehen / und Verhelffung thuen sollen / auch da solche der Executores unzümbliche Handlung also kundlich gemacht / dieselbe in eine arbitrari Geld-Buß unserm Fisco zu entrichten / verwiesen werden.

26. Wäre das streitige Gut / oder die verlustige Parthey frembder Jurisdiction, und Gerichtsbahrkeit unterworffen / sollen auff obsiegenden Theils begehren Litteræ mutui compassus, seu ju-



ris subsidiales, wie recht / und gewöhnlich dahin erkandt / und mitgetheilt werden.

## TITULUS LXI.

### Von Appellationen in Bruchtfälligen Sachen.

#### I.

**N**achdemahlen unser Herz Vorfahr am Stifft Weylandt Herman Werner hochseeligen Andenckens auß erheblichen Ursachen / durch ein offentliches Edict sub dato den 16. Februarii 1693. heilsamblich verordnet hat / daß zu conservation dero Lands-Fürstlichen Regalis quo ad compendia mulctarum, und zu Beybehaltung guter Policey in denen Bruchtfällen / welche zu der Lands-Herrlichen Cammer gehören / bey denen Ober-Gerichtern keine Appellationes, quærelæ nullitatis / oder andere Recursus / wie die Nahmen haben mögen / zugelassen / angenommen / oder denen einiger gestalt ad effectum devolutivum deferirt werden solle / es habe dan vorhero der in Brüchten declarirter (I.) Die ihme andictirte Brüchten bey der Hoch-Fürstlichen Cammer deponirt /